



Position

Auf dem Weg zu einem wettbewerblichen Wasserstoffmarkt

Gemeinsamer Verbändevorschlag zur Anpassung des Rechtsrahmens für Wasserstoffnetze

**Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas)
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)
Verband der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)**

April 2020

Es bedarf einer Ausgangsbasis für die Entwicklung eines wettbewerblichen Wasserstoffmarktes

Die EU-Kommission setzt mit dem „European Green Deal“ neue Maßstäbe für einen gesetzlich verbindlichen Klimaschutzrahmen, verbunden mit dem Ziel einer weitgehenden Klimaneutralität der EU. Dies erfordert einen signifikanten Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien, einen erheblichen Stromnetzausbau, den Ausbau von Wasserstoff-Erzeugungsanlagen sowie die Nutzung der bestehenden Gasinfrastruktur und eine infrastrukturelle Kopplung aller Energieverbrauchssektoren. Wasserstoff wird als kohlenstofffreier Energieträger und Rohstoff die heutigen fossilen Energieträger zunehmend ablösen. Insbesondere ist er in der Grundstoffindustrie unabdingbar für die Erreichung der Klimaneutralität. Mit der avisierten Nationalen Wasserstoffstrategie will die Bundesregierung Wasserstoff als weiteren leitungsgebundenen Energieträger im zukünftigen defossilisierten Energiesystem etablieren.

Wasserstoff kann in allen Sektoren eingesetzt werden und bildet die Basis für innovative Power-to-X-Lösungen. Bereits vorhandene Gasinfrastrukturen können aufgrund ihrer hohen Transport- und saisonalen Speicherkapazität zeitnah für Wasserstoff verwendet und perspektivisch umfassend für eine zukünftige Wasserstoffwirtschaft genutzt werden.

Auch wenn die Entwicklung eines wettbewerblichen europäischen Binnenmarktes für Wasserstoff sicherlich noch vieler politischer und gesetzgeberischer Entscheidungen u. a. zum Marktdesign bedarf, müssen bereits heute die richtigen Grundsatzentscheidungen mit Blick auf erforderliche Infrastrukturmaßnahmen getroffen werden, da diese einen langen zeitlichen Vorlauf benötigen.

Es besteht ein breiter industrie- und energiepolitischer Konsens, dass bereits heute die Infrastrukturen so vorbereitet werden müssen, dass vor allem der Transport von reinem Wasserstoff und dessen Speicherung schnellstmöglich, spätestens ab Mitte dieses Jahrzehnts, zu einer real verfügbaren Option werden muss. **Daher müssen die dafür notwendigen Gesetzesänderungen zwingend bereits in dieser Legislaturperiode auf den Weg gebracht werden.** Wie im Rahmen der erfolgreichen Liberalisierung der europäischen Strom- und Gasmärkte zu Beginn des 21. Jahrhunderts stellt die verlässliche, regulierte Bereitstellung der erforderlichen Netzinfrastuktur eine Grundvoraussetzung für eine wettbewerbliche Marktentwicklung dar.

Dafür bedarf es folgender rechtlicher und regulatorischer Gesetzesänderungen:

- **Möglichkeit zur Umstellung bestehender Infrastrukturen auf Wasserstoff**

Nach der Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur sind Betreiber von Fernleitungsnetzen aufgrund des Wortlauts des Energiewirtschaftsgesetzes nicht berechtigt, regulierte reine Wasserstoffnetze zu errichten und zu betreiben. Daher sollte der bewährte Regulierungsrahmen für den Transport von Erdgas so weiterentwickelt werden, dass er auch auf Wasserstoff angewendet werden kann. Insbesondere sollten die Betreiber von Fernleitungsnetzen und von Gasspeichern die Möglichkeit zur Umstellung ihrer Infrastrukturen von Erdgas auf Wasserstoff erhalten. Dazu müssten in den Definitionen des Energiewirtschaftsgesetzes für die Betreiber von Fernleitungsnetzen und von Gasspeichern der Begriff „Erdgas“ durch den Begriff „Gas“ ersetzt werden.

- **Technologieneutrale Definition für Wasserstoff**

Zudem müsste die bisherige Technologiebindung für Wasserstoff aus Elektrolyse aufgehoben und stattdessen der Transport und die Speicherung von Wasserstoff, unabhängig von der Art seiner Erzeugung, erlaubt werden. Dazu bedarf es nur der Streichung der Technologiebindung aus der Gasdefinition des Energiewirtschaftsgesetzes.

- **Einführung einer Definition für Wasserstoffnetze**

Durch eine neue Definition für Wasserstoffnetze sowie durch kleinere Ergänzungen im Energiewirtschaftsgesetz und der Gasnetzzugangsverordnung sollte die Möglichkeit zum Betrieb von reinen Wasserstoffnetzen mit separater Bilanzierung geschaffen werden.

- **Regelung des Netzanschlusses**

Mit dem Aufbau eines reinen Wasserstoffnetzes sollte auf der Fernleitungsebene eine sortenreine Einspeisung von Gasen in das jeweilige Netz ermöglicht werden, d. h. eine Einspeisung von Wasserstoff in das Wasserstoffnetz und eine Einspeisung von Methan in das Methanetz. Somit wird eine sortenreine Versorgung der Kunden gewährleistet.

Die Einspeisung von Wasserstoff in Erdgasnetze (Fernleitungs- und Verteilnetze) kann wirtschaftlich sinnvoll sein, z. B. wenn parallele Infrastrukturen wirtschaftlich nicht darstellbar sind oder wenn eine dezentrale Wasserstofferzeugungsanlage sich in einem Netzgebiet ohne Wasserstoffnetzanschluss befindet. Hinsichtlich der Herstellung von Netzanschlüssen zur Einspeisung von Wasserstoff in bestehende Erdgasnetze sollte durch entsprechende Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz und der Gasnetzzugangsverordnung sichergestellt werden, dass sich die Einspeisungen innerhalb der Grenzen der DVGW-Regelwerke bewegen und

dass bestehende Nutzer des jeweiligen Erdgasnetzes hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

- **Auslegungsregel für beschränkte persönliche Dienstbarkeit**
Die Umstellung bestehender Erdgasleitungen auf den Transport von Wasserstoff sollte dadurch erleichtert werden, dass im Energiewirtschaftsgesetz eine Auslegungsregel für beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und für vertraglich vereinbarte Gestattungen eingefügt wird.

Mit diesen ersten Gesetzesänderungen wird eine Ausgangsbasis für die Entwicklung eines wettbewerblichen Wasserstoffmarktes geschaffen, die allen Marktakteuren Planungs- und Investitionssicherheit gibt. Sie eröffnet industriepolitische Perspektiven und trägt dazu bei, den Industriestandort Deutschland auch in einer defossilisierten Welt als technologieführend zu platzieren. In der weiteren Debatte werden auf Basis dieser ersten Vorschläge weitere regulatorische Anpassungen folgen.

Bestehende industrielle Wasserstoffnetze mit Arealcharakter, wie sie heute von der Air Liquide Deutschland GmbH oder der Linde AG betrieben werden, sind nicht ohne weiteres für das bestehende Entry-Exit-Modell geeignet. Deshalb wird zunächst eine Beibehaltung der aktuellen Freiheitsgrade empfohlen. Dies trägt dem Vertrauensschutz der Unternehmen in Infrastrukturinvestitionen sowie bestehenden Vertragsbeziehungen Rechnung.

Weitere regulatorische und ordnungspolitische Anpassungen im europäischen und deutschen Recht, die für einen funktionierenden wettbewerblichen Wasserstoffmarkt ebenfalls unerlässlich sind, sollten zeitnah in einem zweiten Schritt angegangen werden. Dies betrifft auch die Entwicklung eines fairen Wettbewerbsrahmens für bestehende und künftige Formen der Energiespeicherung. Hierfür werden zu gegebener Zeit konkrete Vorschläge unterbreitet.

Es sollten aber auch Möglichkeiten geschaffen werden, das für Erdgas bewährte Marktmodell unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserstoffkunden einfacher ausgestalten zu können. Dabei bieten die „Reallabore der Energiewende“ Möglichkeiten, überarbeitete Marktmodelle unter Nutzung der Digitalisierung, und unter Berücksichtigung der zentralen Ziele der Regulierung zu testen. Hierdurch können die dabei gewonnenen positiven Erkenntnisse zum Vorteil der Kunden auch auf das aktuelle Marktmodell übertragen werden.

Vorschläge zur Anpassung des Rechtsrahmens für Wasserstoffnetze

Vorschrift	Ursprüngliche Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)			
1. § 3 Nr. 5 „Betreiber von Fernleitungsnetzen“	Betreiber von Netzen, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, oder natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Fernleitung von Erdgas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau eines Netzes, [...]	Betreiber von Netzen, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, oder natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Fernleitung von Gas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau eines Netzes, [...]	Alle unter die Gasdefinition des § 3 Nr. 19a fallende Gase sollten von den Aufgaben der Fernleitungsnetzbetreiber umfasst sein.
2. § 3 Nr. 9 „Betreiber von Speicheranlagen“	natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Speicherung von Erdgas wahrnehmen und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich sind, [...]	natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Speicherung von Gas wahrnehmen und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich sind, [...]	Alle unter die Gasdefinition des § 3 Nr. 19a fallende Gase sollten von den Aufgaben der Speichernetzbetreiber umfasst sein.
3. § 3 Nr. 19 „Fernleitung“	der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst,	der Transport von Gas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst,	Alle unter die Gasdefinition des § 3 Nr. 19a fallende Gase sollten von den Aufgaben der Fernleitungsnetzbetreiber umfasst sein.
4. § 3 Nr. 19a „Gas“	Erdgas, Biogas, Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 sowie, wenn sie in ein Gasversorgungsnetz eingespeist werden, Wasserstoff, der	Erdgas, Biogas, Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 sowie, wenn sie in ein Wasserstoffnetz oder in ein anderes Gasversorgungsnetz eingespeist werden,	Streichung des Technologievorbehalts für Wasserstoff und synthetisch erzeugtes Methan aus der Gasdefinition. Hiernach unterfällt Wasserstoff und synthetisch erzeugtes

Vorschrift	Ursprüngliche Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
	durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, das durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist,	Wasserstoff und synthetisch erzeugtes Methan,	Methan immer der Gasdefinition, unabhängig von der Erzeugungsmethode und der Herkunft der für die Erzeugung eingesetzten Energie.
5. § 3 Nr. 39a „Wasserstoffnetz“	<i>Bisher nicht geregelt</i>	ein Gasversorgungsnetz, welches vom Netzbetreiber ausschließlich zur Fernleitung oder Verteilung von Wasserstoff betrieben wird,	Reine Wasserstoffnetze erfordern Sonderregelungen, z.B. im Hinblick auf die Netzanschlusspflichten des Betreibers. Nur mit einer eigenen Definition können die Sonderregelungen eindeutig formuliert werden. Mit der hier gewählten Formulierung ist zudem klargestellt, dass ein Wasserstoffnetz unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 20 EnWG auch zu den Gasversorgungsnetzen gehört. Wasserstoffnetze, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere bestehende industrielle Wasserstoffnetze mit Arealcharakter, wie sie heute von der Air Liquide Deutschland GmbH oder der Linde AG betrieben werden, sind keine Gasversorgungsnetze im Sinne des EnWG, denn diese dienen nicht der allgemeinen Energieversorgung. Entsprechende industrielle Wasserstoffnetze sind auch nicht ohne weiteres für das bestehende Entry-Exit-Modell geeignet. Es ist zu erwarten, dass in der Hochlaufphase einer Wasserstoffwirtschaft zunächst einzelne Wasserstoffleitungen neu gebaut, bzw. von Erdgas- auf Wasserstofftransport umgestellt werden. Auch wenn es sich hierbei anfangs nur um direkte Punkt-zu-Punkt-Leitungen handeln sollte, sind diese gleichwohl schon als Wasserstoffnetze anzusehen, da diese von Anfang an der öffentlichen Energieversorgung dienen und Dritten zum Anschluss und Zugang offenstehen.
6. § 17 „Netzanschluss, Verordnungsermächtigung“	(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Ladepunkte für Elektromobile, Erzeugungs- und Speichereinrichtungen sowie Anlagen zur Speicherung	(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Ladepunkte für Elektromobile, Erzeugungs- und Speichereinrichtungen sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu technischen und	Nach § 17 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von L- und H-Gasversorgungsnetzen unter anderem verpflichtet, neue Letztverbraucher und Erzeugungsanlagen von Wasserstoff an ihre L- und H-Gasversorgungsnetze anzuschließen. Auf der Fernleitungsebene wird ein weitgehend getrennter Transport von Erdgas und Wasserstoff in dedizierten

Vorschrift	Ursprüngliche Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
	elektrischer Energie zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden. Diese Pflicht besteht nicht für Betreiber eines L-Gasversorgungsnetzes hinsichtlich eines Anschlusses an das L-Gasversorgungsnetz, es sei denn, die beantragende Partei weist nach, dass ihr der Anschluss an ein H-Gasversorgungsnetz aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. Hat die beantragende Partei diesen Nachweis erbracht, bleibt der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes berechtigt, den Anschluss an das L-Gasversorgungsnetz unter den Voraussetzungen von Absatz 2 zu verweigern. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Anschluss bis zum 21. Dezember 2018 beantragt wurde.	wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden. Diese Pflicht besteht nicht für Betreiber eines L-Gasversorgungsnetzes hinsichtlich eines Anschlusses an das L-Gasversorgungsnetz, es sei denn, die beantragende Partei weist nach, dass ihr der Anschluss an ein H-Gasversorgungsnetz aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. Hat die beantragende Partei diesen Nachweis erbracht, bleibt der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes berechtigt, den Anschluss an das L-Gasversorgungsnetz unter den Voraussetzungen von Absatz 2 zu verweigern. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Anschluss bis zum 21. Dezember 2018 beantragt wurde. Die Pflicht nach Satz 1 besteht für Betreiber von L- oder H-Gasversorgungsnetzen hinsichtlich des Anschlusses von Parteien, die diesen Anschluss für die Ein- oder Ausspeisung von Wasserstoff beantragen, wenn hierdurch die Grenzen der Arbeitsblätter G 260 und G 262 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten werden, es sei denn, eine Prüfung des Betreibers ergibt, dass durch die Ein- oder Ausspeisung andere Netznutzer, die bereits an das L- oder H-Gasversorgungsnetz angeschlossen sind, nicht unwesentlich beeinträchtigt würden.	Teilen des Fernleitungsnetzes als technisch, ökonomisch und energiewirtschaftlich optimale Lösung angesehen. Daher soll der Aufbau reiner Wasserstoffnetze neben den bestehenden Erdgasnetzen unterstützt werden. Die Einspeisung von Wasserstoff in Erdgasnetze kann wirtschaftlich sinnvoll sein, z. B. wenn parallele Infrastrukturen wirtschaftlich nicht darstellbar sind oder wenn eine dezentrale Wasserstoffherzeugungsanlage sich in einem Netzgebiet ohne Wasserstoffnetzanschluss befindet. Dann müssen die Einspeisungen sich innerhalb der Grenzen der relevanten DVGW-Arbeitsblätter bewegen und dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der bestehenden Nutzer des Erdgasnetzes führen. Zu denken ist hierbei z.B. an Unternehmen der chemischen Industrie, der Glasindustrie oder an Erdgastankstellen, die aufgrund ihrer Produktionsprozesse und der Anforderungen ihrer Anlagen und Fahrzeuge zwingend darauf angewiesen sind, dass das abgenommene Erdgas nur einen geringen Wasserstoffanteil enthält. Selbst wenn industrielle Abnehmer eine gewisse Wasserstoffverträglichkeit haben muss sichergestellt werden, dass der Wasserstoffanteil keinen größeren Schwankungen unterliegt. Hierbei ist jedoch davon auszugehen, dass sich über die Zeit die Wasserstoffverträglichkeit in bestimmten Abschnitten der Netze erhöhen wird. Der neue § 17 Abs. 1 Satz 5 EnWG stellt klar, dass der Betreiber eines L- oder H-Gasversorgungsnetzes einen Anschluss zur Ein- oder Ausspeisung von Wasserstoff nur innerhalb der Grenzen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 herstellen muss. Zudem hat der Betreiber die Möglichkeit einen solchen Anschluss zu verweigern, wenn die Prüfung des Netzbetreibers ergibt, dass dieser eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung der bestehenden Netznutzer zur Folge hätte.
7. § 19b „Auslegungsregel für beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und sonstige Leitungsrechte“	<i>Bisher nicht geregelt</i>	Bestehen zugunsten eines Betreibers eines Gasversorgungsnetzes für die Errichtung oder den Betrieb von Gasleitungen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Sinne des § 1090 BGB, sind diese und die schuldrechtlichen Bestellungsverträge im Zweifel so auszulegen, dass sie alle Formen von Gas, einschließlich Wasserstoff, umfassen. Dasselbe gilt für die Auslegung von	Die notwendigen privatrechtlichen Rechte zum Betrieb von Leitungen ergeben sich in der Regel aus beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (bPD). Für die übrigen Fälle, wie zB Kreuzungsverträge mit Infrastrukturen Dritter oder Verträgen mit öffentl.-rechtl. Rechtsträgern, gilt Satz 2. Derzeit im Grundbuch eingetragen sind bPD für die Errichtung und den Betrieb von „Gas-

Vorschrift	Ursprüngliche Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
		Gestattungsverträgen für die Errichtung und den Betrieb von Gasleitungen, die keine Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vorsehen.	/Ferngas-/Gasfern- oder Erdgasleitungen“. Maßgeblich ist die Auslegung der Verträge gemäß §§ 133, 157 BGB, auch unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Auslegungsregel des § 1091 BGB. Es gibt Argumente, dass damit auch Wasserstoffleitungen gemeint sein können. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wird die gesetzliche Klarstellung vorgeschlagen. In der Gesetzesbegründung könnte Wasserstoff explizit als neuer Energieträger benannt werden. Die vorgeschlagene Regelung ist als Zweifelsregelung ausgestaltet, d.h. kommt nur zur Anwendung, wenn sich aus den Erklärungen der Parteien selbst keine eindeutige Regelung für oder wider Wasserstoffleitungen ergibt. Es bleibt den Parteien damit unbenommen, den Transport von Wasserstoff privatautonom auszuschließen. Die Auslegungsregel soll nicht ins BGB aufgenommen werden, da dieses gerade in den §§ 1090 ff. BGB eine sehr knappe und abstrakte Regelungstechnik anwendet, in der eine spezielle Auslegungsregel ein Fremdkörper wäre. Thematisch passend ist eine Regelung nach § 19a EnWG, der sich zwar systematisch an die Netzbetreiber richtet, jedoch ebenfalls die Gasumstellung betrifft. Alternativ könnte die Regelung unter die sonstigen Vorschriften der §§ 109 ff. EnWG gefasst werden. Für zukünftige Dienstbarkeitsbewilligungen sollte darauf geachtet werden, dass Gas im Sinne der hier vorgeschlagenen EnWG-Definition berücksichtigt wird.

Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)

1. § 1 „Anwendungsbereich“	Diese Verordnung regelt die Bedingungen, zu denen die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten im Sinne des § 20 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Zugang zu ihren Leitungsnetzen gewähren, einschließlich der Einspeisung von Biogas sowie den Anschluss von Biogasanlagen an die Leitungsnetze, den Netzanschluss von LNG-Anlagen, die	Diese Verordnung regelt die Bedingungen, zu denen die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten im Sinne des § 20 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Zugang zu ihren Gasversorgungsnetzen gewähren, einschließlich der Einspeisung von Biogas sowie den Anschluss von Biogasanlagen an die Leitungsnetze, den Netzananschluss von LNG-Anlagen, die Bedingungen für eine effiziente	Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass die GasNZV den Zugang zu allen Gasversorgungsnetzen, einschließlich Wasserstoffnetzen, regelt. Die Unterscheidung im § 1 „Anwendungsbereich“ ist außerdem erforderlich, damit in den nachfolgenden Paragraphen die Detailregelungen getroffen werden können.
---	---	--	--

Vorschrift	Ursprüngliche Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
	Bedingungen für eine effiziente Kapazitätsausnutzung mit dem Ziel, den Netzzugangsberechtigten diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewähren, sowie die Verpflichtungen der Netzbetreiber, zur Erreichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten. Die Vorschriften dieser Verordnung sind abschließend im Sinne des § 111 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.	Kapazitätsausnutzung mit dem Ziel, den Netzzugangsberechtigten diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewähren, sowie die Verpflichtungen der Netzbetreiber, zur Erreichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten. Die Vorschriften dieser Verordnung sind abschließend im Sinne des § 111 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.	
2. § 2 „Begriffsbestimmungen“	[...] 4. „Bilanzkreis“ ist die Zusammenfassung von Einspeise- und Ausspeisepunkten, die dem Zweck dient, Einspeisemengen und Ausspeisemengen zu saldieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen; [...]	[...] 4. „Bilanzkreis“ ist die Zusammenfassung von Einspeise- und Ausspeisepunkten eines Gasversorgungsnetzes die dem Zweck dient, Einspeisemengen und Ausspeisemengen zu saldieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen; [...]	Reine Wasserstoffnetze benötigen eigene Bilanzkreise, daher bedarf es einer klarstellenden Bezugnahme auf Gasversorgungsnetze in der Definition des Ausdrucks „Bilanzkreis“. Konkrete Regelungen zu Wasserstoff-Bilanzkreisen sind im Rahmen der Kooperationsvereinbarung der Netzbetreiber (KoV Gas) zu treffen.
3. § 38 „Kapazitätsreservierung für Betreiber von Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen sowie Gaskraftwerken“	(1) Betreiber von Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen sowie Betreiber von Gaskraftwerken, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung an ein Fernleitungsnetz angeschlossen werden sollen oder deren Anschlusskapazität an ein Fernleitungsnetz nach einer Erweiterung vergrößert werden soll, können im Rahmen der technischen Kapazität des Netzes, an das sie angeschlossen werden sollen, Ausspeisekapazität im Fernleitungsnetz reservieren, es sei denn, die Reservierung führt unter Berücksichtigung des bereits gebuchten Anteils der technischen Kapazität des betreffenden Fernleitungsnetzes zu einer Überschreitung der vom Fernleitungsnetzbetreiber ausgewiesenen technischen Kapazität. Satz 1 gilt entsprechend für Einspeisepunkte zur Einspeisung von Gas aus Speicher-, LNG- oder	(1) Betreiber von Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen sowie Betreiber von Gaskraftwerken, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung an ein Fernleitungsnetz angeschlossen werden sollen oder deren Anschlusskapazität an ein Fernleitungsnetz nach einer Erweiterung vergrößert werden soll, können im Rahmen der technischen Kapazität des Netzes, an das sie angeschlossen werden sollen, Ausspeisekapazität im Fernleitungsnetz reservieren, es sei denn, die Reservierung führt unter Berücksichtigung des bereits gebuchten Anteils der technischen Kapazität des betreffenden Fernleitungsnetzes zu einer Überschreitung der vom Fernleitungsnetzbetreiber ausgewiesenen technischen Kapazität. Satz 1 gilt entsprechend für Einspeisepunkte zur Einspeisung von Gas aus Speicher-, LNG- oder Produktionsanlagen in das betreffende Fernleitungsnetz. Reservierte Kapazität kann bereits vor dem Ende des	§ 38 Abs. 1 GasNZV wird geändert. Aufgrund der Anfügung des § 17 Abs. 1 Satz 5 EnWG durch dieses Gesetz soll der Betreiber eines L- oder H-Gasversorgungsnetzes künftig für Wasserstoff nur noch eingeschränkt zum Anschluss von Letztverbrauchern und Produzenten an sein L- oder H-Gasversorgungsnetz verpflichtet sein. Daneben kann der Netzbetreiber den Anschluss auch aus den in § 17 Abs. 2 EnWG genannten Gründen verweigern. Ansprüche auf Reservierung von Kapazitäten und auf Netzausbau sollen nicht bestehen, wenn der Netzbetreiber einen Netzanschluss zur Ein- oder Ausspeisung von Wasserstoff in ein L- oder H-Gasversorgungsnetz gemäß § 17 EnWG verweigern kann. Die Ergänzung von § 38 Abs. 1 GasNZV um Satz 3 gewährleistet dies.

Vorschrift	Ursprüngliche Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
	Produktionsanlagen in das betreffende Fernleitungsnetz. Reservervierte Kapazität kann bereits vor dem Ende des Reservierungszeitraums nach Absatz 3 Satz 7 fest gebucht werden. Die Regelungen der §§ 33 und 34 bleiben unberührt.	Reservierungszeitraums nach Absatz 3 Satz 7 fest gebucht werden. Die Regelungen der §§ 33 und 34 bleiben unberührt. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Ein- und Ausspeisepunkte zur Ein- oder Ausspeisung von Wasserstoff in ein L- oder H-Gasversorgungsnetz, wenn der Betreiber des Gasversorgungsnetzes den Netzanschluss nach § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes verweigern kann.	

Impressum

Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas)
Georgenstr. 23, 10117 Berlin
www.fnb-gas.de
Telefon +49 30 9210235-0

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin
www.bdew.de
Telefon +49 30 300 199-0

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.
Richard-Wagner-Straße 41, 45128 Essen
www.vik.de
Telefon: +49 (0) 201 810 84-0

DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.dihk.de
Telefon: +49 30 20 308 0

Ansprechpartner

FNB Gas

Inga Posch
Geschäftsführerin
Telefon: +49309210235-0
Inga.posch@fnb-gas.de

Barbara Fischer
Leiterin Politik und Strategie
Telefon: +49309210235-12
Barbara.fischer@fnb-gas.de

BDI

Dr. Carsten Rolle
Abteilungsleiter Energie- und Klimapolitik
Telefon: +493020281595
c.rolle@bdi.eu

Jekaterina Boening
Referentin Energie- und Klimapolitik
Telefon: +493020281429
j.boening@bdi.eu

BDEW

Tilman Schwencke
Geschäftsbereichsleiter Strategie und Politik
Telefon +49 30 300199-1090
E-Mail tilman.schwencke@bdew.de

Ilka Gitzbrecht
Abteilungsleiterin Vertrieb, Versorgungssicherheit und gasspezifische Fragen
Telefon +49 30 300199-1250
E-Mail ilka.gitzbrecht@bdew.de

VIK

Dr. Hans-Jürgen Witschke
Hauptgeschäftsführer
T: +49 201 8 10 84 10
h.witschke@vik.de

Valentin Höhn
Fachbereichskoordinator Energieregulierung
T: +49 201 810 84 18
v.hoehn@vik.de

DIHK

Dr. Hermann Hüwels
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie
T: +49 30 20308 2200
huewels.hermann@dihk.de

Till Bullmann
Referatsleiter Wärmemarkt, Kraftstoffe
T: +49 30 20308 2206
bullmann.till@dihk.de